



Inhaltsverzeichnis

- [Zuschüsse für energieintensive Unternehmen - Update](#)
- ["Strompreisbremse" entlastet Haushalte](#)
- [Das Digitale Plattformen-Meldepflichtgesetz](#)
- [Erneute Erhöhung des Basiszinssatzes](#)

Zuschüsse für energieintensive Unternehmen – Update

Der Anstieg bei den Energiekosten stellt viele Unternehmen vor massive Kostensteigerungen. Eine teilweise Abfederung sollen die Maßnahmen aus

dem bereits beschlossenen Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz (UEZG) bringen. Dieses ist mit 19.11.2022 in Kraft getreten. Ziel ist die Unterstützung von "energieintensiven Unternehmen". Als solche gelten Unternehmen, bei denen sich die Energie- oder Strombeschaffungskosten auf mindestens 3,0% des Produktionswertes belaufen.

Unter "Produktionswert" ist der Umsatz, bereinigt um Bestandsveränderungen bei fertigen und unfertigen Erzeugnissen und zum Wiederverkauf erworbene Waren und Dienstleistungen minus Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf, zu verstehen. Es handelt sich somit um eine Art "Rohertrag". Basis für die Ermittlung der 3%-Schwelle ist der letzte Jahresabschluss, dh in der Regel der Abschluss zum 31.12.2021.

Die Förderung – mittlerweile wurde auch die Förderrichtlinie zum Energiekostenzuschuss veröffentlicht – richtet sich grds an energieintensive, gewerbliche und gemeinnützige Unternehmen und unternehmerische Bereiche von gemeinnützigen Vereinen. Um kleinere Unternehmen sowie unternehmerische Bereiche von gemeinnützigen Vereinen zu unterstützen, entfällt lediglich bei Jahresumsätzen bis 700.000 € das 3%-Energieintensitätskriterium.

Nicht förderungsfähig sind energieproduzierende und mineralverarbeitende Unternehmen oder die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion. Ebenso ausgeschlossen sind Banken und Unternehmen im sonstigen Finanzierungs- wesen sowie im Versicherungswesen wie auch im Immobilienbereich. Die Förderung ist auch an die Umsetzung von **Energiesparmaßnahmen** geknüpft. So müssen **bis zum 31.3.2023 Energiesparmaßnahmen** im Bereich der Beleuchtung und Heizung im Außenbereich gesetzt werden, um die Förderung erhalten zu können – diese sind auch schriftlich festzuhalten.

Darüber hinaus müssen sich die Unternehmen verpflichten, ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Veröffentlichung der Förderrichtlinie **keine Bonuszahlungen**, die eine bestimmte Höhe überschreiten, an Vorstände oder Geschäftsführer:innen für das laufende Geschäftsjahr ausbezahlen. Die Beschränkung liegt hierbei in Höhe von **mehr als 50%** ihrer **Bonuszahlungen** für das **Wirtschaftsjahr 2021**. Nicht betroffen von dieser Einschränkung sind bereits vor dem Zeitpunkt der erstmaligen Veröffentlichung der Förderrichtlinie ausgezahlte oder gewährte Bonuszahlungen für das laufende Geschäftsjahr.

Es sind insgesamt **vier Förderstufen** mit unterschiedlichen Anforderungen und Förderungen vorgesehen:

- **Stufe 1:** Förderung der **Preisdifferenz zwischen 2021 und 2022** (Mehrkosten) im Ausmaß

von 30% unter Berücksichtigung des Verbrauchs 2022. Die Mindest-Förderhöhe liegt bei 2.000 €, die **maximale Förderhöhe** bei **400.000 €**. Gefördert werden die Mehrkosten für den Verbrauch von Strom, Gas und Treibstoffen.

- **Stufe 2:** Hier müssen sich die **Arbeitspreise für Strom und Gas** im Vergleich zum Vorjahr **zumindest verdoppelt** haben. In diesem Fall werden **bis zu 70% des Vorjahresverbrauchs** mit **maximal 30%** gefördert. Die maximale Förderhöhe beträgt 2 Mio €. Der Treibstoffverbrauch spielt auf dieser Stufe keine Rolle.
- **Stufe 3:** Neben den Voraussetzungen für Stufe 1 und 2 ist ein durch die Energiekosten verursachter **Betriebsverlust** (EBITDA) erforderlich, um einen **Zuschuss** von **bis zu 25 Mio €** zu erhalten. Die Berechnung des Zuschusses erfolgt analog zu Stufe 2, wobei ein **Fördersatz von 50%** anzuwenden ist.
- **Stufe 4:** In Stufe 4 werden nur ausgewählte Branchen unterstützt. Hier sind **maximale Zuschüsse** pro Unternehmen **bis zu 50 Mio €** möglich.

Die Förderungen beziehen sich auf **Energieaufwendungen**, die zwischen 1.2.2022 und 30.9.2022 angefallen sind. Mit der **Abwicklung der Zuschüsse** ist die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) betraut. Alle Förderwerber:innen, die sich im Zeitraum **von 7.11.2022 bis 28.11.2022 registriert** haben, können eine Förderung beantragen. Die konkreten **Anträge** können **im Zeitraum vom 29.11.2022 bis 15.2.2023** gestellt werden. Der Fördertopf ist mit 1,3 Mrd € begrenzt. Eine Feststellung einer/s **Stb, WP** oder Bilanz-BH wird im Zuge der Antragstellung benötigt (zB zum Nachweis der **Energieintensität des Unternehmens**, der Höhe der förderbaren Energiemehraufwendungen, zur Bestätigung des Vorliegens eines Betriebsverlusts usw).

"Strompreisbremse" entlastet Haushalte

Die sog **Strompreisbremse** im Kampf gegen hohe Energiepreise beinhaltet eine **befristete Stützung** der **Stromkosten**

für Haushalte von bis zu 2.900 kWh pro Jahr sowie einen 75%igen Netzkostenzuschuss für einkommensschwache Haushalte. Der Stromkostenzuschuss bis zu 2.900 kWh Strom wird vom Bund gestützt. Durch die Laufzeit der Maßnahme von 578 Tagen werden insgesamt fast 4.600 kWh gefördert. Die Förderung kommt vom 1.12.2022 bis 30.6.2024 automatisiert über den Stromlieferanten zur Anwendung, wenn der Strompreis den unteren Schwellenwert von 10 c/kWh übersteigt. Der Zuschuss betrifft jenen Preisanteil, der über den 10 c liegt und bis zum oberen Schwellenwert von 40 c/kWh geht. Die Stromkostenförderung betrifft dabei alle Preisbestandteile, welche von Lieferanten:innen selbst ausgestaltet werden können. Für größere Haushalte mit mehr als drei Personen sind Zusatzkontingente als zusätzliche Unterstützung vorgesehen.

Einkommensschwache Haushalte erhalten zusätzlich zum Stromkostenzuschuss zwischen 1.1.2023 und 30.6.2024 einen Zuschuss iHv 75% der Netzkosten. Der Netzkostenzuschuss ist jährlich mit 200 € gedeckelt.

Das Digitale Plattformen-Meldepflichtgesetz

Das Digitale Plattformen-Meldepflichtgesetz (DPMG, DAC 7) hat zum Ziel, die Informationslage der Finanzverwaltung zu verbessern. Weltweit

werden immer mehr Umsätze über (Online)Plattformen generiert, wobei eine ordnungsgemäße Versteuerung, egal ob durch Unternehmen oder Privatperson, nicht immer sichergestellt ist. Hier soll das neue Gesetz Abhilfe schaffen – es tritt mit 1.1.2023 in Kraft und führt dazu, dass Informationen für den Meldezeitraum 2023 bis zum 31.1.2024 an das Finanzamt Österreich übermittelt werden müssen.

Grund für DAC 7 ist die Globalisierung und Digitalisierung der Wirtschaft und die damit für die Finanzverwaltungen verbundenen Informationsprobleme. Konkret bedeutet das etwa, dass zwar steuerlich inländische Anknüpfungspunkte bestehen können (etwa in Österreich gelegene Immobilien), aber die Abwicklung der Geschäftstätigkeit über eine digitale Plattform im Ausland erfolgt und somit der Zugriff und die Besteuerung der über die Plattform agierenden Anbieter:innen oft nur eingeschränkt möglich ist. Abhilfe und mehr Transparenz sind vorgesehen, indem Plattformbetreiber:innen in Österreich Informationen über Verkäufer:innen / Vermieter:innen usw melden müssen und auch Österreich von in der EU bzw in bestimmten Drittstaaten gelegenen Plattformbetreiber:innen entsprechende Informationen erhalten soll. Die Meldepflicht iZm DAC 7 erfasst Plattformbetreiber:innen, über deren Plattform relevante Tätigkeiten durch Anbieter:innen angeboten und ausgeübt werden. Die Tätigkeiten umfassen dabei folgende Kategorien:

Tätigkeiten, bei denen der Anbietende Immobilien zum Gebrauch oder zur Nutzung entgeltlich überlässt

Gemeint ist damit die (wirtschaftliche) Vermietung und Verpachtung unabhängig von einem zivilrechtlichen Bestandsvertrag, wobei unter Immobilie jegliches unbewegliche Vermögen zu verstehen ist, das Wohn- und Gewerbeimmobilien umfasst wie auch Parkplätze. Weder auf die Dauer noch auf die Art und Nutzung des vermieteten oder verpachteten unbeweglichen Vermögens kommt es dabei an.

Erbringung einer persönlichen Dienstleistung gegen Vergütung

Eine **persönliche Dienstleistung** ist dabei eine Leistung, welche zeitlich begrenzte oder aufgabenbezogene Arbeiten umfasst, die von einer oder mehreren natürlichen Personen ausgeführt werden. Die **Dienstleistung** per se kann dabei **online oder offline** durchgeführt werden – Beispiele dafür sind **Fahrdienste**, Reinigungsdienste, **Essenslieferdienste**, handwerkliche Tätigkeiten und unterrichtende Tätigkeiten, die über Plattformen angeboten werden. Davon umfasst sind auch länger andauernde Dienstleistungen wie zB saisonale Tätigkeiten.

Verkauf von Waren gegen Vergütung

Wichtig beim **Verkauf von Waren** über die gängigen Onlineplattformen ist, dass Verkäufe von **unkörperlichen Waren**, wie etwa **digitale Inhalte** (etwa spezielles Zubehör, das in Onlinespielen verwendet werden kann), **Kryptowährungen** oder **NTFs** (Non-Fungible-Token) **nicht** von dieser Kategorie **umfasst** sind und somit nicht unter das DPMG fallen.

Vermietung von Verkehrsmitteln gegen Vergütung

Hiervon sind Landfahrzeuge (zB landwirtschaftliche Fahrzeuge, Fahrräder und Elektroscooter) wie auch Luft- und Wasserfahrzeuge umfasst, die der Beförderung von Personen oder Gütern dienen – auf eine Motorisierung kommt es dabei nicht an.

Bedeutsam für die Meldepflicht ist auch der Begriff der **Plattform**, der sehr weit gefasst ist und grds **jegliche Art von Software** umfasst, die eine direkte oder indirekte Interaktion iSd Tätigkeiten erlaubt. Software beinhaltet Webseiten und auch mobile Anwendungen. Wichtige Parameter dabei sind, dass der **Vertrag** elektronisch über die Plattform abgeschlossen wird und dass auch die **Zahlungsabwicklung** direkt oder zumindest indirekt **über die Plattform** erfolgen muss. **Klassische Online-Shops** von Unternehmen sind daher von der Meldeverpflichtung **ausgenommen**.

Meldepflichtige Plattformbetreiber:innen in Österreich müssen eine Vielzahl an Informationen jährlich elektronisch an das **Finanzamt Österreich** melden (bis spätestens 31. Jänner eines Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr). Eine **Befreiung** von der **Meldepflicht** ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich und hat grds die Vermeidung von Doppelmeldungen zum Ziel. Beispielsweise dann, wenn für eine Plattform mehrere Plattformbetreiber:innen existieren bzw wenn ein:e Plattformbetreiber:in mehrere unmittelbare Anknüpfungspunkte in mehreren Mitgliedstaaten hat.

Vorausgehend zur Meldung der Daten müssen die **Plattformbetreiber:innen** folgende **Informationen** für jeden Verkäufer:in, die eine **natürliche Person** ist, **erheben**:

- Name,
- Hauptanschrift,
- Steuernummer, falls nicht vorhanden: Geburtsort,
- Ggf UID-Nummer,
- Geburtsdatum.

Sind die **Verkäufer:innen** auf der Plattform **juristische Personen**, sind außerdem folgende Daten wichtig:

- Firmenname,
- Handelsregisternummer,
- ggf Informationen über das Bestehen einer Betriebsstätte in der EU, über die relevante Aktivitäten ausgeübt werden.

Bei **Vermietung unbeweglichen Vermögens** ist zusätzlich zu erheben:

- Anschrift jeder inserierten Immobilieneinheit,
- ggf Grundbuchsnummer,
- Belege, Daten oder Informationen zwecks Nachweises, dass das unbewegliche Vermögen im Eigentum des Verkäufers bzw der Verkäuferin steht.

Im Falle der **Meldung** sind vom/von der Plattformbetreiber:in neben Informationen über den/die Plattformbetreiber:in selbst noch weitere **Informationen** über **jede/n meldepflichtige/n Verkäufer:in** zusammenzutragen. Wesentlich ist dabei jedenfalls die **Summe der Vergütungen bzw Gutschriften pro Quartal** und die **Anzahl der ausgeübten relevanten Tätigkeiten**. Ebenso wichtig sind die **Gebühren, Provisionen oder Steuern**, die pro Quartal **vom/von der Plattformbetreiber:in einbehalten** oder berechnet wurden. Wird unbewegliches Vermögen vermietet, so ist auch jene Anzahl an Tagen wichtig, an denen jede inserierte Immobilieneinheit vermietet war sowie die Art der inserierten Immobilieneinheit (falls vorhanden).

Die **gemeldeten Daten** werden innerhalb der **EU-Mitgliedstaaten ausgetauscht**, damit der Ansässigkeitsstaat des gemeldeten Verkäufers bzw der gemeldeten Verkäufer:in informiert wird und entsprechend besteuern kann. In Fällen, in denen die Vermietung von unbeweglichem Vermögen ausgeübt wird, wird fallweise auch der

Belegenheitsstaat der Immobilie informiert, wenn dieser abweichend vom Ansässigkeitsstaat ist.

Schließlich sieht das **DPMG** auch **Geldstrafen** vor, welche vor allem die **Verletzung der Registrierungspflicht** und die **Verletzung der Meldepflicht** – eine Meldung wird nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erstattet oder es werden unrichtige Informationen gemeldet – **verhindern** sollen. Die **Registrierungspflicht** für die Plattformbetreiber:innen entsteht **jährlich neu**, damit sich Plattformbetreiber:innen nicht von ihrer Registrierungspflicht "freikaufen" können, indem sie die (einmalige) Geldstrafe für die Verletzung der Registrierungspflicht in Kauf nehmen und in weiterer Folge ohne Registrierung tätig sind. Bei **Vorsatz** beläuft sich die Geldstrafe auf **maximal 200.000 €** und bei **grob fahrlässiger Begehung** auf höchstens **100.000 €**. Eine strafbefreiende Selbstanzeige ist hierbei ausgeschlossen.

Erneute Erhöhung des Basiszinssatzes

Durch die jüngst von der EZB beschlossene, erneute **Erhöhung des Leitzinssatzes** um **0,75 Prozentpunkte** ergeben sich Anpassungen beim **Basiszinssatz** (nunmehr **1,38%**). Die entsprechenden **Jahreszinssätze** sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Sofern die genannten Zinsen einen Betrag von **50 €** nicht erreichen, werden sie **nicht** festgesetzt.

	Seit 2.11.2022	Bis 1.11.2022
Stundungszinsen	3,38%	2,63%
Aussetzungszinsen	3,38%	2,63%
Anspruchszinsen	3,38%	2,63%
Beschwerdezinsen	3,38%	2,63%
Umsatzsteuerzinsen	3,38%	2,63%

**Impressum:**

RSM Austria Steuerberatung GmbH

RSM Austria Wirtschaftsprüfung GmbH

RSM Austria Transaction Services Wirtschaftsprüfung GmbH

RSM Austria Consulting GmbH

RSM Austria Global Employer Services GmbH

Tegetthoffstraße 7 | 1010 Wien

T +43 (1) 505 63 63

F +43 (1) 505 63 63 63

contact@rsm.atwww.rsm.at

RSM Austria Steuerberatung GmbH, RSM Austria Wirtschaftsprüfung GmbH, RSM Austria Transaction Services Wirtschaftsprüfung GmbH, RSM Austria Consulting GmbH and RSM Global Employer Services GmbH are members of the RSM network and trade as RSM. RSM is the trading name used by the members of the RSM network.

Each member of the RSM network is an independent accounting and consulting firm, each of which practices in its own right. The RSM network is not itself a separate legal entity of any description in any jurisdiction. The RSM network is administered by RSM International Limited, a company registered in England and Wales (company number 4040598) whose registered office is at 50 Canon Street, London, EC4N 6JJ.

The brand and trademark RSM and other intellectual property rights used by members of the network are owned by RSM International Association, an association governed by article 60 et seq of the Civil Code of Switzerland whose seat is in Zug.

This email is only intended for the person(s) to whom it is addressed and may contain confidential information. Unless stated to the contrary, any opinions or comments are personal to the writer and do not represent the official view of the company. If you have received this email in error, please notify the company immediately by reply email and then delete this message irretrievably from your system. Please do not copy this email or use it for any purposes or disclose its contents to any other person.

Any person communicating with the company by email will be deemed to have accepted the risks associated with sending information by email being interception, amendment and loss as well as the consequences of incomplete or late delivery.

© RSM International Association, 2022